

Satzung des Turnvereins 1895 e.V. Ockenheim

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der Turnverein führt den Namen „TURNVEREIN 1895 e.V. Ockenheim“. Die Erstgründung des Vereins erfolgte am 01. März 1895. Die Auflösung des Vereins wurde nach dem 2. Weltkrieg durch die franz. Besatzungsmacht verfügt und als Turnabteilung zwangsweise auf deren Anordnung in den Sportverein „FIDELIA“ eingegliedert.
Die Wiedergründung als selbständiger Verein erfolgte in der Generalversammlung am 02. Juli 1951.
Der Turnverein 1895 e.V. hat seinen Sitz in Ockenheim und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bingen eingetragen. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Turnens, der Gymnastik und des Allgemeinsports, z.B. durch Übungsstunden, Teilnahme an Wettkämpfen, sowie der Pflege des traditionellen Brauchtums, z.B. die Durchführung von Karnevalssitzungen.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehren-Mitgliedern.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt mehrheitlich durch den Vorstand.
4. Der Vorstand kann Mitglieder, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 3

Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins tatkräftig zu unterstützen.

2. Es gilt das Prinzip gleiche Rechte, gleiche Pflichten. Jedes aktive Mitglied ab dem 16. Lebensjahr übernimmt die Verpflichtung im laufenden Geschäftsjahr, sobald erforderlich, an mindestens zwei Arbeitstagen im Einsatz für den Verein tätig zu sein. Zu leistende Arbeitsstunden können aus Solidarität gegenüber den Arbeitswilligen im Verhinderungsfall finanziell abgegolten werden. Der Vorstand ist berechtigt, einem Mitglied, das die Arbeitsstunden für den Verein nicht erbringt, mit einem vom Vorstand festzusetzenden Betrag, zu belasten. Der Vorstand kann dies mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 5

Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag, sowie außerordentliche Beiträge, werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Mitglieder, die 50 Jahre dem Verein angehören, sind beitragsfrei.
3. Ehrenmitglieder (§ 2 Abs. 4) sind beitragsfrei.
4. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgelegt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein. Die Höhe dieser Beiträge bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss.

§ 6

Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 7

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

Dem Turnerrat ist von vorgenommenen Maßregelungen Kenntnis zu geben.

§ 8

Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2.2), gegen einen Ausschluss (§ 4.3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 7) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. Der Turnerrat ist dabei zu hören.

§ 9

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Turnerrat
- d) die Jugendversammlung
- e) der Jugendvorstand

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat,
 - c) der Turnerrat beantragt.
4. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte der im Verein aktiven Abteilungen,

- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern unverzüglich zur Kenntnis gebracht wurden.
Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
 9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
 10. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 11

Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - dem 2. Schriftführer
 - dem Oberturnwart
 - drei Beisitzern
 - einem Jugendvertreter
 - und den Abteilungsleitern.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem 1. Schriftführer
 - dem Vereinskassenwart
 - dem Wirtschaftskassenwart.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
4. Der Oberturnwart wird von dem Vorstand benannt.

5. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Wird der Posten des 1. Vorsitzenden vakant, durch Tod oder Rücktritt, so ist innerhalb von drei Monaten eine „Außerordentliche Mitgliederversammlung“ einzuberufen mit der einzigen Tagesordnung: Wahl des 1. Vorsitzenden.
Scheiden mehr als 50 % der Vorstandsmitglieder aus, hat der Vorsitzende unverzüglich eine „Außerordentliche Mitgliederversammlung“ einzuberufen. Die hat die Aufgabe, einen neuen Vorstand zu wählen.
6. Der Vorstand hat den Verein gewissenhaft zu leiten und ist der Hauptversammlung verantwortlich. Der Vorstand wird unterstützt durch Ausschüsse, die im Bedarfsfalle durch den Vorstand berufen werden. Der Vorsitzende oder sein Vertreter hat in allen Ausschüssen Sitz und Stimme und wird vom jeweiligen Ausschuss-Obmann eingeladen.
7. Die übrigen Vorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüssen teilzunehmen.
8. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Ausschüsse.
9. Vergütung für die Vereinstätigkeit
 - a) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - b) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
 - c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2b trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

In allen den Verein betreffenden Angelegenheiten, worüber diese Satzung keine näheren Bestimmungen enthält oder über die wegen Zeitmangel oder aus anderen Gründen die übrigen beschließenden Organe des Vereins nicht gehört werden können, entscheidet der „geschäftsführende Vorstand“. In allen Fällen ist die Zustimmung des Gesamtvorstandes nachzuholen. Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

§ 12

Ausschüsse

1. Für den sportlichen Bereich wird ein ständiger Ausschuss gebildet. Er trägt die Bezeichnung „Turn- und Sportausschuss“ und setzt sich wie folgt zusammen:
 Oberturnwart
 Abteilungsleiter
 Übungsleiter.
2. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.
3. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Schriftführer im Auftrag des Oberturnwartes bzw. 1. Vorsitzenden einberufen.
4. Die von den Ausschüssen gefassten Beschlüsse werden dem Vorstand zur Abstimmung vorgelegt.

§ 13

Turnerrat

1. Der Turnerrat besteht aus fünf sport- und lebenserfahrenen Mitgliedern des Vereins. Hat der Verein einen Ehrenvorsitzenden, so ist dieser auch Vorsitzender des Turnerrates; ist dies nicht der Fall, wählt der Turnerrat aus einer Mitte den Vorsitzenden.
2. Der Turnerrat ist ein Gremium ohne begrenzte Amtszeit; seine Mitglieder können jedoch jederzeit auf eigenen Wunsch aus dem Turnerrat ausscheiden. Scheidet ein Mitglied auf eigenen Wunsch oder Ableben aus dem Turnerrat aus, ist von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu wählen.
3. Die Mitglieder des Turnerrates werden von der Generalversammlung auf Lebenszeit gewählt.
4. Der Turnerrat hat die Aufgabe, auf den Erhalt und das Ansehen des Vereins ebenso zu achten, wie auf eine kameradschaftliche Zusammenarbeit innerhalb des Turnvereins.
Es erwachsen ihm Rechte bei Streitigkeiten die das Vereinsinteresse gefährden, er kann Satzungsänderungen sowie eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen. Der Turnerrat kann sich nicht selbständig in die Geschäfte des Vorstandes einschalten.
Funktionen der Vereinsleitung im weiteren Sinne hat der Turnerrat in besonderen Fällen in beratender und vermittelnder Form, sofern er dazu durch Beschluss des Vorstandes aufgerufen wird.
5. Im Streitfall zwischen Vorstand und Mitglied bzw. Abteilung hat der Turnerrat beratend zu vermitteln.
6. Der Turnerrat ist zu Vorstandssitzungen einzuladen, welche die Vorbereitung der Mitgliederversammlung zum Inhalt haben.

§14

Vereinsjugend

Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Die Jugend verwaltet sich selbst im Rahmen der Jugendordnung. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel. Organe der Vereinsjugend sind der Jugendvorstand und die Jugendversammlung. Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 15

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Tätigkeiten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch ihren Abteilungsleiter oder Stellvertreter geleitet.
3. Abteilungsleiter und Stellvertreter werden vom Vorstand bestimmt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 16

Protokollierung der Beschlüsse

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie des Turnerrates ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17

Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, sowie die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 18

Kassenprüfung

Die Vereins- und Wirtschaftskasse wird in jedem Jahr durch zwei, von der Mitgliederversammlung des Vereins, gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung des Kassenbuches bzw. der Buchführung die Entlastung der Finanzwarte und des gesamten Vorstandes.

§ 19

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn:
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder dies beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich dies gefordert wurde, oder
 - c) die Anzahl der Mitglieder auf 10 (zehn) Personen sinkt.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an sporttreibende Institutionen innerhalb der Gemeinde Ockenheim mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf. Diese sporttreibenden Institutionen müssen selbst auch steuerbegünstigt sein.
5. Über die Verwendung dieser Vermögenswerte hat ein Gremium, bestehend aus gewählten Mitgliedern der letzten Generalversammlung zu entscheiden. Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Ockenheim, den 14. Dezember 2016

gez: Bernhard Klingler, 1. Vorsitzender

gez: Martin Müller, 2. Vorsitzender

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am _____ unter Nummer _____ beim Amtsgericht in Mainz